



Staufer Residenz Waiblingen e.V.

Beitragssordnung (gültig ab 20.01.2014)

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2014 beschlossen und regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

Mitgliedsart	(§ in der Vereinssatzung)	Beitrag
aktive Mitglieder (Turniersport)	(§ 3.2.1)	25,00 €
aktive Mitglieder (Breitensport)	(§ 3.2.1)	25,00 €
fördernde Mitglieder	(§ 3.2.2)	5,00 €
Ehrenmitglieder	(§ 3.2.4)	0,00 €
Jugendliche Mitglieder (ermäßigter Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder bis 18 Jahre)	(§ 3.2.3)	12,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende * (ermäßigter Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder über 18 Jahren und unter 27 Jahren)		12,00 €

*) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt, und zwar ab dem Monat, in dem der Nachweis vorgelegt wird, und nur für den Zeitraum, für den der Nachweis gültig ist.

Schul- bzw. Studienbescheinigungen müssen zu Beginn eines jeden Schuljahres bzw. Semesters unaufgefordert dem Kassier vorgelegt werden.

Aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen können Mitglieder eine Beitragsermäßigung beantragen.

Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.

Für zusätzliche Sportangebote können besondere Gebühren erhoben werden.

2. Aufnahmegebühr / Beginn der Beitragszahlung

Beim Eintritt in den Verein wird für aktive und inaktive Mitglieder eine **einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrags** erhoben.
(§ 6.1 der Vereinssatzung)

Der Mitgliedsbeitrag ist vom Eintrittsmonat an zu entrichten.

3. Zahlungsweise / Mahnverfahren

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres im Voraus zu entrichten.

Sie können auch halbjährlich oder jährlich im Voraus bezahlt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Abbuchung.

Zum Einzug der fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren hat jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Jede Änderung der Bankverbindung und / oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Kosten, die dem Verein durch fehlende Kontendeckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Bei anumahnenden Zahlungsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.

Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

4. Wechsel der Mitgliedschaft

Ein clubinterner Wechsel der Mitgliedschaft (z.B. von aktiv nach fördernd) ist zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Der Vorstand ist hierüber schriftlich, spätestens sechs Wochen vorher zu informieren.
(§ 5.1 der Vereinssatzung)

5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres zulässig.
(§ 7.2 der Vereinssatzung)

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

6. Angebote für Nichtmitglieder

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.

Diese 'Schnupperteilnahme' ist beitragsfrei.

7. Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung über den Württembergischen Landessportbund e.V. enthalten.

8. Hinweis auf die Datenspeicherung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert.